

Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 23. April 2020

Aufgrund des § 9 Absatz 1, des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 und des § 69 Nummer 1, 3 Buchstabe b und c, 4, 5, 6, 8, 9 und 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), wird nach § 84 folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a Regelungen für die behördlich verfügte Schulschließung im Schuljahr 2019/2020

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2019/2020 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, angewendet.

(2) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schuljahr mindestens eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur geschrieben werden.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 soll in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden.

(4) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte.

(5) Abweichend von § 22 Absatz 7 soll in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden.

(6) Abweichend von § 25 Absatz 2 findet im Fach Sport kein praktischer Prüfungsteil statt. § 30 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Der praktische Teil im Prüfungsfach Sport wird durch die praktischen Leistungen der vier Halbjahre der Qualifikationsphase erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann der praktische Teil abweichend von Satz 3 auch durch die ersten drei Halbjahre erbracht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission. Der praktische Prüfungsteil in den Prüfungsfächern Musik, Kunst und Gestaltung sowie Darstellendes Spiel gemäß § 41 Absatz 1 wird wie eine mündliche Prüfung bewertet, § 38 gilt entsprechend.

(7) Als Zweitkorrektoren gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 werden vorrangig Lehrkräfte mit Schutzstatus im Homeoffice eingesetzt. Abweichend von § 28 Absatz 3 können die Aufgaben der Protokollführung in der mündlichen Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Abweichend von § 28 Absatz 4 soll bei zwei Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses mindestens ein Mitglied die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Abweichend von § 29 Absatz 1 stellt die Schule die Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung von Artikel § 84a Absatz 4 und 5 fest. Die Schülerinnen und Schüler können sich beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zur Abiturprüfung anmelden.

(9) Abweichend von § 31 Absatz 1 sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen der drei Schulhalbjahre in die Gesamtqualifikation einzubringen, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in einzelnen Prüfungsfächern keine Halbjahresleistungen ermittelt werden konnten.

(10) Abweichend von § 31 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen die Anzahl der gemäß § 31 Absatz 2 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden konnten. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden.

(11) § 33 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(12) Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 reicht bei den Hauptterminen der schriftlichen Prüfungen ein ärztliches Attest aus.

(13) Abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 1 sollen die schriftlichen Arbeiten nach Möglichkeit unter Aufsicht von zwei Lehrkräften, aber mindestens einer Lehrkraft, angefertigt werden.

(14) § 40 Absatz 3 wird außer Kraft gesetzt.

(15) Abweichend von § 43 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen die Anzahl der gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden konnten. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden. Die Gesamtqualifikation in Block I wird dann entsprechend Anlage 2 ermittelt. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei mindestens 80 Prozent mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.“

Artikel 2

In der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Oktober 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 163) geändert worden ist, wird nach § 11 folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Regelungen für die behördlich verfügte Schulschließung im Schuljahr 2019/2020

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt drei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. Dies gilt auch für epochal unterrichtete Fächer. § 4 Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 gilt für den Fall, dass im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr 2019/2020 drei Klassenarbeiten geschrieben werden, so gehen diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Werden in einem dieser Unterrichtsfächer zwei Klassenarbeiten geschrieben, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(4) Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 1 finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Schuljahr 2019/2020 im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch,

Mathematik und Sachunterricht jeweils mindestens eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden.

(6) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Schuljahr 2019/2020 im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils mindestens eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann im Schuljahr 2019/2020 in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden.

(7) Die Regelungen in § 8 Absatz 1 bis 5 kommen nicht zur Anwendung. Abweichend von § 8 finden keine schriftlichen Lernerfolgskontrollen statt.

(8) Abweichend von § 9 Absatz 2 werden mündliche Leistungen nur zur Leistungsverbesserung bewertet.

(9) Abweichend von § 9 Absatz 3 werden komplexe mündliche Leistungen nur zur Leistungsverbesserung bewertet.

(10) Abweichend von § 10 Absatz 3 werden Hausaufgaben und Hausarbeiten nur zur Leistungsverbesserung bewertet.“

Artikel 3

Nach § 2 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 66) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Regelungen für die behördlich verfügte Schulschließung im Schuljahr 2019/2020

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 sollen den Schülerinnen und Schülern in Mecklenburg-Vorpommern durch die Corona-Krise grundsätzlich keine Nachteile mit Blick auf die Versetzung entstehen. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich versetzt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung schon vor der Corona-Krise gefährdet war und deren Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in Frage stellt, können das Schuljahr freiwillig wiederholen. In diesen Fällen finden Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt.

(3) Die Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 4 findet keine Anwendung.

(4) Die Regelungen in § 3 Absatz 2 bis 7 finden keine Anwendung.

(5) Die Regelungen in § 4 finden keine Anwendung.

(6) Die Regelungen in § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 3 und Absatz 4 finden keine Anwendung.

(7) Die Regelungen in § 8 Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung.

(8) Die Regelungen in § 9 gelten abweichend nur für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 an Regionalen Schulen und Gesamtschulen.

(9) Nach § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die außergewöhnlichen Umstände gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz werden als erfüllt angesehen und entsprechende Anträge genehmigt.“

(10) Die Regelungen in § 12 Absatz 1 finden keine Anwendung. Abweichend erfolgt eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 für die Schülerinnen und Schüler, die die Berufsreife erreicht haben. Im Hinblick auf ihre weitere Schullaufbahn sind Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten verbindlich und ausführlich zu beraten.

(11) Die Regelungen in § 14 Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung.

(12) Die Regelungen in § 15 finden keine Anwendung.

(13) Die Regelungen in § 18 Nummer 1 Satz 2 und 3 sowie Nummer 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.“

Artikel 4

Nach § 1 der Kontingentstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 6), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2019 (Mittl.bl. M-V S. 43) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Regelungen für die behördlich verfügte Schulschließung im Schuljahr 2019/2020

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Die Regelungen gelten nur dort, wo entsprechende Klassen im Präsenzunterricht eingerichtet und geführt werden.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 2 können die in einem Gegenstandsbereich insgesamt ausgewiesenen Wochenstunden unterschritten oder aufgestockt werden.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 10 kann von dem Grundsatz, dass die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbereich in den einzelnen Jahrgangsstufen ausgewogen verteilt wird, abgewichen werden.

(4) Abweichend von § 3 wird stattfindender Unterricht in der Grundschule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden nach Möglichkeit und im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt. Sport findet nicht statt. Kontaktstunden sind durch Schulleitung und Klassenleiter flexibel verwendbar.

(5) Abweichend von § 4 Absatz 1 kann in den mehrstündigen Gegenstandsbereichen von einer jahrgangsbezogenen gleichmäßigen Stundenverteilung abgewichen werden.

(6) Abweichend von § 5 Absatz 1 wird stattfindender Unterricht in der Orientierungsstufe vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden nach Möglichkeit und im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt. Sport findet nicht statt.

(7) Abweichend von § 5 Absatz 2 wird stattfindender Unterricht in der Regionalen Schule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden nach Möglichkeit und im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt. Sport findet nicht statt.

(8) Abweichend von § 5 Absatz 2 wird stattfindender Unterricht in der Gesamtschule und am Gymnasium vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Medienbildung, Englisch, Geschichte, Latein und Griechisch erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden nach Möglichkeit und im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt. Sport findet nicht statt.

(9) Abweichend von § 6 Absatz 4 bis 6 findet kein Wahlpflichtunterricht statt.

(10) Abweichend von § 6 Absatz 12 können auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel unterschiedliche Anteile entfallen.

(11) Abweichend von § 6 Absatz 13 können die in der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 auf die zweite Fremdsprache entfallenen Wochenstunden reduziert werden.

(12) Abweichend von § 9 Absatz 7 können für die Jahrgangsstufen 3 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr die Mindeststundenzahlen unterschritten werden.“

Artikel 5

§ 1 Absatz 2 der Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (GVObI. M-V 1997, S. 168), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 3) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sollte eine schulärztliche Untersuchung vor der Einschulung ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten nicht stattgefunden haben, ist das Kind einzuschulen. Die Untersuchung ist unverzüglich nachzuholen.“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Schwerin, den 23. April 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**